

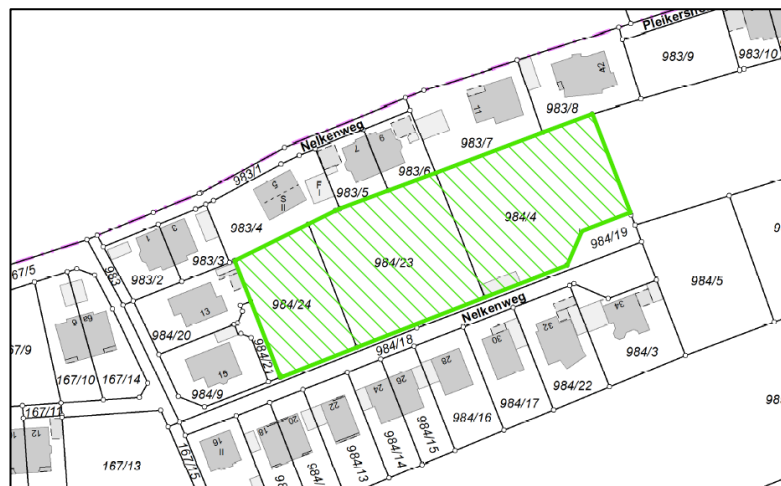
BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Markt Cadolzburg hat mit Beschluss vom 14.06.2021 die **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a „Erweiterung Cadolzburg-Süd“** in der Fassung vom 14.06.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 984/4, 984/23 und 984/24, alle Gmkg. Steinbach und befindet sich am südlichen Ortsrand des Hauptortes angrenzend an die Straße *Nelkenweg*.



Übersichtslageplan, o.M.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 14.06.2021 beim Markt Cadolzburg (Bauverwaltung, Hindenburgstr. 14, 90556 Cadolzburg) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Nach vorheriger Terminabsprache, wird eine Einsicht auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag:

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag:

zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 09103 509 - 38 oder E-Mail: a.bonath@cadolzburg.de

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann auch im Internet unter URL: <https://www.cadolzburg.de> unter der Rubrik *Rathaus* → *Rathaus Service* → *Bebauungspläne* eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Cadolzburg, 14.07.2021

i. A.

H a n k e l e
Marktbaumeister